

Liebe Eltern,

Kinderförderung
in Sachsen-Anhalt
noch besser zu machen

– das ist das gemeinsame Ziel von Landes- und Bundespolitik. Das Kinderförderungsgesetz auf Landesebene, der Vertrag zwischen dem Bund und dem Land Sachsen-Anhalt zum Gute-Kita-Gesetz und das Starke-Familien-Gesetz des Bundes bringen ein Plus für Eltern und ihre Kinder in Sachsen-Anhalt.

Wie wirken die verschiedenen Gesetze und Festlegungen zusammen? Welche Verbesserungen sind geplant? Ich möchte Ihnen gerne einen Überblick über ausgewählte Änderungen geben, die Sie als Eltern von Kindern in Krippe, Kindergarten und Hort betreffen. Es geht um die Verbesserung der frühkindlichen Bildung und darum, dass insbesondere Familien mit mehreren Kindern finanziell entlastet werden. Eltern von 30.000 Geschwisterkindern entlastet das KiFöG, mehr als doppelt so viele Kinder werden ab 2020 dank des Gute-Kita-Vertrages profitieren. Darüber hinaus ermöglicht uns der Gute-Kita-Vertrag, zusätzlich Fachkräfte auszubilden und zu qualifizieren und mehr Personal für Kitas mit besonderen Bedarfen zur Verfügung zu stellen. Rund 140 Millionen Euro stellt der Bund Sachsen-Anhalt dafür bis 2022 zur Verfügung.

Herzliche Grüße



Petra Grimm-Benne
Ministerin für Arbeit, Soziales und Integration



Mehr Informationen unter:

- www.ms.sachsen-anhalt.de
- www.bmfsfj.de/gute-kita-gesetz
- www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/das-ist-neu-bei-den-familienleistungen/136850

Fragen richten Sie gern an folgende
E-Mail-Adresse: gutekita@ms.sachsen-anhalt.de

Herausgeber: Impressum
Ministerium für Arbeit,
Soziales und Integration
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat Presse, Öffentlich-
keitsarbeit, Internet
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg
Telefon: 0391/567-4608
Fax: 0391/567-4622
E-Mail: ms-presse@ms.sachsen-anhalt.de
Internet: www.ms.sachsen-anhalt.de
Fotoauswahl: MS



Das Plus für die Kinderbetreuung

Was ändert sich für Familien durch

- Kinderförderungsgesetz
- Gute-KiTa-Vertrag
für Sachsen-Anhalt &
- Starke-Familien-Gesetz



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales und
Integration



Nur noch Beiträge für ein Vorschulkind

Seit Januar 2019 zahlen Eltern in Sachsen-Anhalt Beiträge nur noch für das älteste in Krippe oder Kindergarten betreute Kind. Das Land übernimmt die Kosten für die jüngeren Geschwisterkinder vollständig. Das steht im Kinderförderungsgesetz des Landes (KiföG). Außerdem können Sie jetzt stundengenaue Verträge über 5,6,7,8,9 oder zehn Stunden für Krippe und Kindergarten abschließen, entsprechend dem konkreten Bedarf Ihrer Familie. Alle Kinder haben einen ganztägigen achtstündigen Bildungsanspruch. Bei erweitertem Betreuungsbedarf melden die Eltern dies bei der Kita-Anmeldung Ihres Kindes in der Einrichtung oder beim Jugendamt an.

➔ **Die Bescheide über die Elternbeiträge gehen Ihnen automatisch über Ihre Stadt oder Gemeinde zu. Bei Fragen können Sie sich dorthin oder an den Träger Ihrer Kindertageseinrichtung wenden.**



Nächster Schritt bei Elternentlastung

Mit dem Gute-KiTa-Gesetz unterstützt der Bund die Länder mit 5,5 Milliarden Euro, es geht um mehr Qualität und weniger Gebühren. Die 16 Länder entscheiden selbst, welche konkreten Maßnahmen sie vor Ort ergreifen. Sachsen-Anhalt setzt auf einen Fachkräfte-Pakt für Ausbildung und Qualifizierung, auf mehr pädagogische Fachkräfte für Kitas mit besonderen Bedarfen und auf Elternentlastung. Konkret bedeutet das: Ab Januar 2020 wird die Geschwisterkindregelung für zunächst zwei Jahre auch auf Hortkinder ausgeweitet.

Aktuell zahlen Eltern mit mehreren Kindern in der Krippe oder den Kindergarten nur noch für das älteste Kind. Ab 2020 gilt: Wird ein Geschwisterkind im Hort betreut, fällt künftig der Beitrag für alle Geschwisterkinder weg, die Krippe oder Kindergarten besuchen.

➔ **Die geänderten Bescheide über die Elternbeiträge gehen Ihnen automatisch über Ihre Stadt oder Gemeinde zu. Bei Fragen können Sie sich dorthin oder an den Träger Ihrer Kindertageseinrichtung wenden.**



Befreiung bei kleinem Einkommen

Das Gute-Kita-Gesetz und das Starke-Familien-Gesetz des Bundes stärken Familien mit kleinen Einkommen und schaffen faire Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe für Kinder. Jetzt werden neben den Familien, die zum Beispiel Arbeitslosengeld II beziehen, weitere Familien mit kleinem Einkommen von Kitabeiträgen befreit: Wer Kinderzuschlag oder Wohngeld erhält, braucht keine Kitabeiträge für seine Kinder zu bezahlen. Mit dem Starke-Familien-Gesetz wird der Kreis derjenigen, die Kinderzuschlag erhalten können, zudem ausgeweitet. Das hilft Eltern, die erwerbstätig sind, aber trotzdem finanziell kaum über die Runden kommen. Weitere Änderungen greifen Anfang 2020, da werden die oberen Einkommensgrenzen, die derzeit dazu führen können, dass der Kinderzuschlag abrupt entfällt, abgeschafft. Prüfen Sie, ob Sie Anspruch haben und stellen Sie einen Antrag!



SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Arbeit, Soziales und
Integration

Nutzen Sie Info-Möglichkeiten, zum Beispiel das Online-Tool „KiZ-Lotse“ der Familienkassen.

➔ **Infos und Anträge gibt es über Ihre zuständige Familienkasse, über die Sie auch das Kindergeld bekommen. Online unter www.familienkasse.de**



Freies Mittagessen und Schulstarterpaket

Wo Kinder und Jugendliche aufgrund des geringen Einkommens ihrer Familien in besonderer Weise von Ausschluss bedroht sind, eröffnet das Bildungs- und Teilhabepaket Chancen auf Teilhabe. Zum 1. August 2019 hat der Bund das Bildungs- und Teilhabepaket verbessert: Das Schulbedarfspaket stieg von 100 Euro auf 150 Euro pro Schuljahr und wird in den Folgejahren dynamisiert. Die Eigenanteile der Eltern für das gemeinsame Mittagessen in Kita und Schule sowie für die Schülerbeförderung fallen weg. Darüber hinaus kann eine Lernförderung auch beansprucht werden, wenn die Versetzung nicht unmittelbar gefährdet ist. Mit der Maßnahme werden die Eltern nicht nur finanziell entlastet, sondern es fällt auch eine Menge Bürokratieaufwand für Eltern, Dienstleister und Verwaltung weg.

➔ **Wenn Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld bekommen, stellen Sie den Antrag bei Ihrem Jobcenter. Sonst wenden Sie sich an Ihre Stadt, Ihre Gemeinde oder Ihren Landkreis.**

Antragsformulare erhalten Sie vor Ort bei Ihrem jeweiligen Ansprechpartner, ggf. auch auf der Website Ihrer zuständigen Anlaufstelle, bei der Sie die Leistungen beantragen.